

Der Gesamtarbeitsvertrag Allgemeinverbindlicherklärung

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) kann der Bundesrat oder die zuständige kantonale Behörde einen GAV für sämtliche Arbeitnehmende und Werkstätige einer Wirtschaftsbranche oder einer Berufsgattung für obligatorisch erklären.

In der Schweiz existieren 69 GAV, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden, wodurch 1'135'600 Lohnempfänger einem für obligatorisch erklärten GAV unterstellt wurden (Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Gesamtarbeitsverträge, Stand 1. März 2018). Die Allgemeinverbindlicherklärung der GAV wird spezifisch geregelt im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311; AVEG).

Antrag

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV muss von allen Vertragsparteien beantragt werden (Art. 1 Abs. 1 AVEG). Der Entscheid für eine Allgemeinverbindlicherklärung kann sich nur auf Bestimmungen erstrecken, die unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten, also auf sog. normative Bestimmungen, oder auf Bestimmungen, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber der Vertragsgemeinschaft verpflichten (Art. 1 Abs. 2 AVEG).

Mit Zustimmung der Vertragsparteien können die in Artikel 360b OR genannten tripartiten Kommissionen ebenfalls die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen, wenn sie feststellen, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden (Art. 1a Abs. 1 AVEG). In diesem Fall können Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein: die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit, die Vollzugskostenbeiträge, die paritätischen Kontrollen sowie die Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere Konventionalstrafen und die Auferlegung von Kontrollkosten.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV kann angeordnet werden, wenn die in Art. 2 AVEG genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. In erster Linie kann die Allgemeinverbindlicherklärung notwendig sein, wenn – würde sie nicht angeordnet – Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhebliche Nachteile zu erwarten hätten (Pt. 1). Zweitens darf die Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und darf die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen. (Pt. 2).

Art. 2 Pt. 3 AVEG verlangt ein dreifaches Quorum. So müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des GAV ausgedehnt werden soll, an diesem beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der



Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden. Gemäss Art. 2 Pt. 3bis AVEG müssen im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung durch eine tripartite Kommission in Anwendung von Art 1a AVEG die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 % aller Arbeitnehmer beschäftigen. In diesem Fall wird auf das Quorum der Arbeitgeber verzichtet.

Um allgemeinverbindlich erklärt werden zu können, darf der GAV die Rechtsgleichheit nicht verletzen, und er darf, unter Vorbehalt von Art. 358 OR (Pt. 4) dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen. Er darf zudem die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben (Pt. 5).

Schliesslich muss nicht beteiligten Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden, die nicht durch den GAV gebunden sind, der Beitritt zum GAV zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrags bieten (Pt. 6). Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am GAV nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den GAV offen stehen.

Zuständigkeit und Verfahren

Erstreckt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung auf das Gebiet mehrerer Kantone, so wird sie vom Bundesrat angeordnet (Art. 7 Abs. 1 AVEG). Beschränkt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet eines Kantons oder auf einen Teil desselben, so wird sie von der vom Kanton bezeichneten Behörde angeordnet (Art. 7 Abs. 2 AVEG). Die kantonale Allgemeinverbindlicherklärung bedarf zu ihrer Gültigkeit allerdings der Genehmigung des Bundes (Art. 13 Abs. 1 AVEG).

Die zuständige Behörde muss den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung mit den allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist von 14 bis 30 Tagen veröffentlichen. Von der Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit offensichtlich nicht erfüllt sind (Art. 9 Abs. 1 AVEG).

Anträge, über die der Bundesrat zu entscheiden hat, sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veröffentlichen und den beteiligten Kantonen zur Vernehmlassung zuzustellen; Anträge, über die der Kanton entscheidet, sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen und unter Angabe der Einsprachefrist im SHAB zu veröffentlichen (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVEG).

Wird die Allgemeinverbindlichkeit angeordnet, so setzt die zuständige Behörde den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich fest und bestimmt Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 12 Abs. 2 AVEG).

April 2020

